

Riesaeer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Heftungsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 151.

Sonnabend, 2. Juli 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaeer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger für ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittententickets werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetags bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rühlentstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Betriebsordnung

für den zwischen Riesa und Strehla verkehrenden Benzinmotor-Omnibus des Gutsbesizers August Hermann Renmann in Strehla.)

Behördliche Aufsicht.

Die Aufsicht über den Betrieb des oben bezeichneten Omnibus wird, soweit es sich um allgemeine den Verkehr betreffende Bestimmungen handelt, von den unterzeichneten Behörden geteilt, soweit es sich dagegen lediglich um örtliche Bestimmungen und Maßnahmen handelt, von derjenigen Behörde wahrgenommen, deren Bezirk hierbei in Frage steht.

So unterliegen insbesondere alle Änderungen in der Anlage und deren Betriebsmitteln ebenso wie die Fahrpläne und Tarife der gemeinsamen Entscheidung der vorgenannten Behörden.

Der Motorwagen.

Der Unternehmer ist gehalten, den Motorwagen in allen seinen Teilen in einem derartigen Zustande zu erhalten, daß ohne Gefahr mit der Höchstgeschwindigkeit gefahren werden kann.

§ 3.

In Innern des Wagens müssen deutlich lesbar anhängen:

1. der gültige Fahrplan nebst Tarif,
2. ein Abdruck des des Behaltens der Fahrgäste betreffenden Bestimmungen dieser Betriebsordnung,
3. Schilder mit der Aufschrift: „Nicht rauchen und nicht in den Wagen spucken!“

Fahrpläne und Tarife.

§ 4.

Der Betrieb regelt sich nach den genehmigten Fahrplänen und Tarifen.

Änderungen bedürfen der ihrer Gültigkeit der Genehmigung. Schritte in der Richtung der Amtshauptmannschaft Oschatz zu beantragen, welche das Weitere in die Wege leiten wird.

Der Wagenführer.

§ 5.

Der Wagenführer muß diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit besitzen, die seine Berufspflicht erfordert.

Er muß in der Führung von Motorwagen besonders ausgebildet und mit der mechanischen Einrichtung aller Teile des Wagens vertraut sein.

Er hat eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen.

§ 6.

Der Wagenführer hat stets nüchtern und wachsam zu sein und gegen die Fahrgäste und das Publikum sich zu verhalten und anständig zu benehmen. Er darf im Dienst nicht rauchen und sich während der Fahrt nicht entfernen.

Er hat darauf zu achten, daß die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit und die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten eingehalten werden, andererseits aber auch jede für das Publikum entsetzende Gefahr und das Zusammenstoßen mit anderem Fahrzeug vermieden werde.

§ 7.

Personen, welche durch Krankheit, anfallsige oder abstoßende Krankheiten oder unzureichendes Alter die Fahrgäste gefährden würden, ist die Mitfahrt zu verweigern.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 8.

Die Fahrgeschwindigkeit hat sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Stärke des Straßenverkehrs zu richten und darf außerhalb bewohnter Ortschaften nicht mehr als 18 km in der Stunde betragen.

§ 9.

Mit besonderer Vorsicht, nach Erfordern im Schrittmarsch ist an unübersichtlichen Stellen sowie bei hartem Nebel zu fahren.

Falls Pferde oder Vieh vor dem nahenden Wagen Reizung zum Schrecken zeigen, ist sofort langsam zu fahren und erforderlichenfalls so lange zu halten, bis die Tiere vorüber oder zur Seite gefahren sind und die Gefahr beseitigt ist. (Vergl. § 15 der Verordnung vom 3. April 1901).

Haltestellen.

§ 10.

Das Anhalten des Wagens hat in der Regel nur an den hierfür bestimmten Haltestellen zu geschehen, deren Bestimmung sowohl der Lage und Zahl nach der Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde unterliegt.

Außerhalb dieser Haltestellen darf abgesehen von eintretenden Betriebsstörungen nur dann angehalten werden, wenn auf der Fahrbahn erhebliche Hindernisse dies bedingen.

Verhalten der Fahrgäste.

§ 11.

Das Aufsitzen auf den als „Beisitz“ bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 12.

Fahrgäste, welche in dem die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen Platz nehmen und auf Anforderung des Führers nicht sofort oder, wenn der Wagen bereits in Bewegung ist, beim nächsten Anhalten wieder absteigen, machen sich strafbar.

§ 13.

Es ist untersagt, geladene Gewehre, feuergefährliche oder explosive Gegenstände sowie solche Gegenstände, die durch ihren Umfang, ihren scharfen Geruch oder ihre sonstige Beschaffenheit die Fahrgäste zu belästigen geeignet sind, mit in den Wagen zu nehmen.

Auch ist die Mitnahme von Hunden in den Wagen untersagt, außer von solchen kleinen Schweißhunden, die auf dem Arm gehalten werden.

Es ist untersagt, Tabak zu rauchen und in dem Wagen anzuspucken.

§ 14.

Fahrgäste, die den an sie ergehenden Befehlen des Führers nicht Folge leisten, sowie Trunkenen oder mit auffälligen oder Anstoß erregenden Krankheiten behafteten oder sonstwie die Mitfahrenden belästigenden Personen sind, von der Mitfahrt ausgeschlossen, und haben sich dementsprechend zu verhalten. In gleicher Weise hat der Motorwagen nach Aufgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften anzuhalten.

§ 15.

Beim Herannahen des Motorwagens, bez. auf dessen Signale, sind Fußgänger, Reiter, Viehhirten, Radfahrer, Automobilfahrer und Fußgänger, sowohl beim entgegenkommenden wie beim überholenden Motorwagen abseits soweit ausweichen, daß das Fortüberfahren des Wagens frei und ungehindert erfolgen kann.

In gleicher Weise hat der Motorwagen nach Aufgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften anzuhalten.

§ 16.

Da, wo die Breite der Fahrbahn es zuläßt, hat das Ausweichen nach rechts zu geschehen.

§ 17.

Zwangsmaßnahmen gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung, welche, soweit nicht allgemeine Geschäftsregeln einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Verkündung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen steht derjenigen Behörde zu, in deren Bezirk die Handlung begangen wurde.

§ 18.

Diese Betriebsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Oschatz, Großenhain und Riesa, den 21. Mai 1904.

Die Königl. Amtshauptmannschaften zu Oschatz und Großenhain.
von Carlowitz. Dr. Dehne.
Der Stadtrat in Riesa.
Dr. Dehne.

Dienstag, den 5. Juli 1904,

vor. 11 Uhr

kommen im Versteigerungslokal hier 1 gelber Kalkwagen, 1 Lastwagen und 1 braunes Pferd (Walla) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 28. Juni 1904.

Der Ger.-Bolz. des Rgl. Amtsgerichts.

Mittwoch, den 6. Juli 1904,

nachm. 3 Uhr

kommen im Waldschlößchen in Röderau — als Versteigerungsort — 1 Handwagen mit 2 Rädern, 1 Tisch und 5 Kontainer gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, am 1. Juli 1904.

Der Ger.-Bolz. des Königl. Amtsger.

Die auf den Termin Johann dieses Jahres falls gewiesenen Sandverrenten sind bis zum 6. Juli an unsere Steuerl. zu abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Juli 1904.

Dr. Dehne.

Die diesjährigen Obstzweigungen und zwar: in den Gärten an der Johannsbindung, an der Poppyerstraße, an den Wegen nach Weiba und Pausch (Rückbachhof), an der Straße nach Dautewitz von der Bräckenstraße bis zur Brücke der Straße, an der Zehna von der Bräckenstraße bis zu Bergers Hause, auf dem sogenannten Rager und auf dem Fährdamm in Oschatz, an der Straße von Oschatz nach Popp's, im ehemaligen Biergarten und hinter dem Rittergute sollen

Donnerstag, den 7. Juli 1904,

nachmittags 2 Uhr

in der Ratskammer hier versteigert werden. Die Auswahl unter den Bietern und die Abrechnung aller Angebote behalten wir uns vor. Die Beschreibungen können in der Ratskammer eingesehen werden.

Riesa, den 2. Juli 1904

Der Rat der Stadt Riesa.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Rhr.

Auktion.

Montag, den 4. Juli 1904, vor. 11 Uhr

kommt in der Kammer des Herrgen Rathhauses 1 Nähmaschine gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.
Riesa, am 2. Juli 1904.

Der Versteigerungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Schubert.

Anzeigen

Für das „Riesaeer Tageblatt“ erbiten wir um die besten Bedingungen für die Versteigerung des am 2. Juli 1904.

Die Geschäftsstelle.